

Antrag der Redaktionskommission*
vom 2. Dezember 2021

KR-Nr. 396b/2019 KR-Nr. 380b/2018

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Martin Hübscher betreffend
Darlegung finanzieller Auswirkungen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
des Kantonsrates vom 1. Juli 2021,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 396/2019 von Martin Hübscher wird geändert, und es wird nachfolgende Änderung des Kantonsratsgesetzes beschlossen.

II. In Erfüllung der Motion KR-Nr. 380/2018 von Sonja Gehrig und zur Behebung eines gesetzgeberischen Versehens bei der Totalrevision wird nachfolgende Änderung des Kantonsratsreglements beschlossen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 2. Dezember 2021

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Katrin Meyer

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin: Katrin Meyer.

A. Kantonsratsgesetz (KRG)

(Änderung vom; Darlegung finanzieller Auswirkungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
des Kantonsrates vom 1. Juli 2021,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

Kommissions-
antrag

§ 66. Abs. 1 unverändert.

² Die Kommission erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag. Der Bericht richtet sich nach den Vorgaben gemäss § 81 Abs. 1.

Abs. 3 unverändert.

d. Bericht und
Antrag an den
Kantonsrat

§ 86. ¹ Die Kommission stellt dem Kantonsrat Antrag und erstattet ihm mündlich Bericht. Sie äussert sich in ihrem Bericht zu Abweichungen vom beim Kantonsrat eingereichten Antrag, insbesondere auch zu den finanziellen Auswirkungen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Datum des Inkrafttretens. |

B. Kantonsratsreglement (KRR)

(Änderung vom; Direktübertragung der Ratsdebatten, Quorum für Rückkommen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 1. Juli 2021,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsreglement vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

§ 6. ¹ Der Kantonsrat und seine Organe informieren die Öffentlichkeit mittels Medienkonferenzen sowie Mitteilungen und übertragen die Kantonsratsdebatten in Bild und Ton. Sie nutzen dafür die digitalen Plattformen des Kantonsrates.

Information der Öffentlichkeit

Abs. 2 unverändert.

§ 54. Abs. 1 und 2 unverändert.

§ 3 Der Kantonsrat kann bis zum Ende der Behandlung eines Beratungsgegenstandes auf seine Beschlüsse zurückkommen, wenn mindestens 20 Kantonsratsmitglieder den Antrag unterstützen.

Ordnungsanträge

II. Gegen die Änderung des Kantonsratsreglements kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Datum des Inkrafttretens.